STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. August 2019
BESCHLUSS NR. 2019-210

Einführung Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)
Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019, Genehmigung 9.0.0

1. Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell HRM2 soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für den transparenten Ausweis der Überleitung der Bilanzwerte auf die neuen HRM2-Bilanzkonten und der Ergebnisse der Neubewertungen ist ein Bilanzanpassungsbericht zu erstellen.

2. Bilanzanpassungsbericht / Übertragung FV in VV

Als Basis für die Erstellung der Eingangsbilanz dient die durch den Gemeinderat genehmigte und durch die Prüfstelle revidierte Jahresrechnung 2018. Der vorliegende Bericht enthält insbesondere die HRM2-Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 und erläutert die Veränderungen, die sich durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz ergeben.

Weiter wird die folgende Übertragung des Vermögenswertes vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen ausgewiesen: Gemäss Leistungsvereinbarung mit der Asyl-Organisation Zürich hat die Stadt Opfikon in Form einer Vorfinanzierung CHF 140'000 sicherzustellen. Irrtümlicherweise wurde diese seit dem Jahr 2001 im Finanzvermögen bilanziert.

Der erstellte Bilanzanpassungsbericht wurde vom 8. bis 9. Juli 2019 durch die Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, revidiert und wird demnächst dem Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen, Zürich, zur Genehmigung vorgelegt.

Auf Antrag des Finanzvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019 inklusive der Überleitungstabelle mit den Hilfstabellen wird genehmigt.

2. Die Übertragung des in den Erwägungen erwähnten Vermögenswertes vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird genehmigt.

3. Der Bericht der Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, vom 9. Juli 2019 wird zur Kenntnis genommen.

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

   - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen, Postfach, 8090 Zürich
   - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
   - Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
   - Gemeinderat
   - Rechnungsprüfungskommission
   - Finanzen und Liegenschaften

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:	Stadtschreiber:
Paul Remund	Willi Bleiker

VERSANDT:
22.08.2019